

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 04. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. November 2020)

zum Thema:

Wahlrecht auch für blinde und sehbehinderte Menschen

und **Antwort** vom 13. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneter Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25478
vom 4. November 2020
über Wahlrecht auch für blinde und sehbehinderte Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Bremer Staatsgerichtshof hat sich im Urteil vom 13.08.2020 (St 2/19) mit der Wahlbeschwerde einer blinden Sängerin im Rahmen der Bremer Bürgerschaftswahl 2019 auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Beschwerdeschrift sowohl die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung als auch die technische Ausstattung der Wahllokale im Hinblick auf ihre Sehbehinderung bemängelt. Diese hatten es aus ihrer Sicht nicht möglich gemacht, ihr Wahlrecht am Wahltag uneingeschränkt ausüben zu können. Im Einzelnen hatte die Beschwerdeführerin gerügt, dass seitens der Wahllokale verweigert wurde, dass sie die Hilfe ihres Ehemannes beim Ausfüllen des Stimmzettels in Anspruch nehmen. Ferner fehlte es in den Wahllokalen an Stimmzettelschablonen mit entsprechenden Hinweisen in Braille-Blindenschrift sowie einer Anleitungs-CD (HAZ vom 14.08.2020, S. 8). Darüber hinaus wurden von der Beschwerdeführerin die aus ihrer Sicht fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherstellung der Ausübung eines uneingeschränkten Wahlrechts für blinde und sehbehinderte Menschen gerügt. Der Bremer Staatsgerichtshof hatte in seinem Urteil zwar die Beschwerde zurückgewiesen, sich allerdings darauf gestützt, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Wahlfehler und konkreter Mandatsverteilung erkennbar gewesen sei, ohne konkret auf die Frage der Sicherstellung des Wahlrechts von blinden und sehbehinderten Menschen näher einzugehen.

1. Kann der Senat garantieren, dass blinde und sehbehinderte Menschen ihr Wahlrecht im kommenden Jahr uneingeschränkt gemäß den einschlägigen Gesetzen ausüben können?
2. Wenn nein, warum nicht und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen?

Zu 1. und 2.:

Für die Ausübung des Wahlrechts durch blinde und sehbehinderte Menschen gelten grundsätzlich dieselben gesetzlichen Vorgaben, wie für alle anderen Wählenden. Eine besondere Regelung gibt es lediglich für die Stimmzettel: Nach § 49 Abs. 6 der Landeswahlordnung (LWO) werden denjenigen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, Muster der Stimmzettel zur Verfügung gestellt, und die Kosten für die Herstellung der Schablonen erstattet (gleichlautend in § 45 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) und § 50 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt). Die Stimmzettel selbst werden durch Abschneiden oder Lochen der oberen rechten Ecke so gestaltet, dass sie mit den Schablonen verwendet werden können (§ 45 Abs. 2 BWO, auf Landesebene ebenso

gehandhabt). Die Schablonen werden vom Blinden- und Sehbehindertenverband hergestellt und an alle seine Mitglieder und auf Anforderung zusätzlich an Nichtmitglieder kostenfrei versandt. Daneben können sich Blinde und Sehbehinderte bei der Stimmabgabe im Wahllokal oder bei der Briefwahl einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 52 Abs. 4 LWO, § 57 BWO).

Dem Senat ist nicht bekannt, dass es bei der Anwendung der genannten Vorschriften in der Praxis bei den letzten Wahlen zu Schwierigkeiten gekommen ist.

3. Hat der Senat eine Übersicht darüber, wie viele Bürgerinnen und Bürger im Wählerverzeichnis als sehbehindert registriert sind? Wird eine solche Behinderung überhaupt registriert, um eine entsprechend angepasste Wahlbenachrichtigung zu versenden?

Zu 3.:

Nein.

4. Gibt es an die Helfer in den Wahllokalen gerichtete Anweisung oder Richtlinie zum Umgang mit Menschen mit einer Sehbehinderung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts?

Zu 4.:

In den Hinweisen für Wahlvorstände, mit denen die Landeswahlleitung die Wahlhelfenden über ihre Aufgaben informiert, wird neben dem Hinweis auf die mögliche Unterstützung durch Vertrauenspersonen erläutert, dass Blinde, die eine Stimmzettelschablone mitbringen, die für die Verwendung notwendige Hilfe zu leisten ist. Die Landeswahlleitung übersendet zusätzlich den Bezirkswahlleitungen vor jeder Wahl Stimmzettelschablonen, damit diese die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Schulungen über deren Einsatz informieren können.

5. Verfügen die Wahllokale in Berlin flächendeckend über Stimmzettelschablonen mit entsprechenden Hinweisen in Braille-Blindenschrift für alle Wahlvorgänge? (BVV, Abgeordnetenhaus Direkt und Liste, Bundestag Direkt und Liste, ggf. Volksabstimmungen)

Zu 5.:

Nein, die Schablonen werden von den Betroffenen selbst mitgebracht. Auf den Schablonen befindet sich außer der Angabe der Wahl und der Nummern der Ankreuzfelder in erhabener Schrift und Braille-Schrift kein weiterer Text. Die 102 unterschiedlichen Stimmzettel bei den Berliner Wahlen sind so gestaltet, dass eine einheitliche Schablone ausreicht. Welcher Wahlvorschlag sich jeweils hinter welchem Ankreuzfeld befindet, wird auf einer Audio-CD erläutert, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband erstellt und zusammen mit der Schablone versandt wird.

6. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, gibt es konkrete Überprüfungen, ob diese das Abbild des jeweiligen Stimmzettels für nicht sehbehinderte Menschen widerspiegeln?

Zu 6.:

Bei der Verwendung von Schablonen hinterlässt das Ankreuzen häufig Farbspuren an den entsprechenden Stellen. Es besteht die Möglichkeit, dass die nachfolgenden Wählenden oder die Mitglieder des Wahlvorstandes daran erkennen können, welche Stimme mit Hilfe der Schablone abgegeben wurde, so dass das Wahlgeheimnis gefährdet wäre. Außerdem setzt die Nutzung der Schablone voraus, dass die Wählenden sich vorab mittels der Audio-CD über den Inhalt ihrer Stimmzettel informiert haben.

Die Ausgabe der Schablonen durch die Blindenvereine hat sich bewährt und kann auch für die Briefwahl genutzt werden. Eine Überprüfung, ob die Beschriftung der Schablonen oder die Erläuterungen auf der CD durch die Blindenvereine zutreffend erfolgt, findet seitens der Wahlbehörden nicht statt.

Berlin, den 13. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport